

Bescheid

I. Spruch

1. Über Anzeige der **COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG** (FN 364417 h beim Landesgericht Linz), Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 30.11.2015, KOA 4.230/15-003, erteilten Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform, welche die Versorgung von den Bezirken Perg und Amstetten umfasst („MUX C – Strudengau“), wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass mit dem Wegfall des von der COLESNICOV TV, Film und Medienproduktion KG veranstalteten Programms „DIASPORA TV“ mit 20.06.2016 und Aufnahme des von der DORF TV GmbH veranstalteten Programms „DORF TV“ ab Rechtskraft des Programmzulassungsbescheides, KOA 4.430/16-003, den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
2. Das mit Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, in der Fassung des Bescheides der KommAustria vom 30.11.2015, KOA 4.230/15-003 genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es nunmehr nachfolgende Fernsehprogramme umfasst:
 - „AUSTRIA24 TV“ (COLESNICOV TV, Film und Medienproduktion KG)
 - „DORF TV“ (DORF TV GmbH)

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.06.2016, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, zeigte die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG eine Änderung des Programmbouquets der Multiplex-Plattform „MUX C – Strudengau“ an. Konkret teilte sie mit, dass das Programm „DIASPORA TV“ ab sofort, dh. ab 20.06.2016 nicht mehr weiterverbreitet werde. Stattdessen werde das Programm „DORF TV“ weiterverbreitet. Das bestehende Programm „AUSTRIA24 TV“ ändere sich nicht.

Mit Schreiben vom selben Tag erklärte die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG die Einstellung des Sendebetriebs von „Diaspora TV“ über die Multiplex-Plattform „MUX C – Strudengau“ ab sofort, dh. mit 20.06.2016.

Mit Schreiben vom 24.06.2016 erging ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG seitens der KommAustria an die COLESNICOV TV, Film und Medienproduktion KG. Diese wurde aufgefordert

- die Einhaltung der Veröffentlichungspflichten gemäß Punkt 2. der Beilage ./I zum Zulassungsbescheid nachzuweisen;
- für den Fall, dass es weitere Interessenten gegeben hat, die Mitteilung der begründeten Entscheidungen an die betroffenen Rundfunkveranstalter samt Nachweis des Hinweises auf die Möglichkeit eines Antrags auf Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze vorzulegen und
- darzulegen, seit bzw. ab wann das Programm „DORF TV“ weiterverbreitet wird.

Dieser Mängelbehebungsauftrag wurde mit Schreiben vom 29.06.2016, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, beantwortet. Es wurde mitgeteilt, dass eine Ausschreibung gemäß Punkt 2. der Beilage ./I betreffend Vorliegen einer Interessenserklärung am 9.11.2015 auf der Website <http://austria24tv/so-empfangen-sie-uns/> erfolgt sei. Da keine weiteren Interessenten vorlagen, wurde mit der DORF TV GmbH eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Weiterverbreitung des Programms „DORF TV“ erfolge nach positiver Entscheidung der RTR.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die COLESNICOV TV, Film und Medienproduktion KG ist aufgrund des rechtskräftigen Zulassungsbescheides der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 30.11.2015, KOA 4.230/15-003, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren, welche die Versorgung der Bezirke Perg und Amstetten umfasst („MUX C – Strudengau“).

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, in der Fassung des Bescheides der KommAustria vom 30.11.2015, KOA 4.230/15-003, umfasst das bewilligte Programmbouquet folgende Programme:

- „AUSTRIA24 TV“ der COLESNICOV TV, Film und Medienproduktion KG
- „Diaspora TV“ der COLESNICOV TV, Film und Medienproduktion KG

Das nunmehr beantragte Programmbouquet umfasst folgende Programme:

- „AUSTRIA24 TV“ der COLESNICOV TV, Film und Medienproduktion KG
- „DORF TV“ der DORF TV GmbH

Für die gegenständliche Änderung des Programmbouquets war auf der Webseite der „AUSTRIA24 TV“ der COLESNICOV TV, Film und Medienproduktion KG beginnend mit 09.11.2015 eine Ausschreibung betreffend eine Interessensbekundung veröffentlicht. Es langten keine weiteren Bewerbungen für den freien Programmplatz ein.

Auf der Webseite <http://austria24.tv/so-empfangen-sie-uns/> ist mit heutigem Datum ersichtlich, dass derzeit auf der Multiplex-Plattform „MUX C – Strudengau“ Programmplätze frei sind. Es ist eine Interessenserklärung eingelangt.

Zwischen der „DORF TV GmbH“ und der COLESNICOV TV, Film und Medienproduktion KG wurde am 13.04.2016 eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „DORF TV“ über die Multiplex-Plattform „MUX C – Strudengau“ geschlossen.

Mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 4.430/16-003, wurde der DORF TV GmbH gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 AMD-G die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „DORF TV“ über die der COLESNICOV TV, Film und Medienproduktion KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Strudengau“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Gemäß diesem Bescheid verbreitet die DORF TV GmbH unter dem Namen „DORF TV“ ein zumindest zur Hälfte eigengestaltetes, nichtkommerzielles, regionales 24 Stunden Vollprogramm, wobei die Programmschöpfung auf drei Programmsäulen basiert: „User generierter Content“ (= Programm im Offenen Zugang), „Networked Programme“ sowie „Eigenproduktionen und Experimentelles“. Das Programm ist regional ausgerichtet und beinhaltet insbesondere Berichterstattung aus Oberösterreich, Live-Talks, Live-Sendungen der PartnerInnen aus den unterschiedlichen Regionen sowie Live-Übertragungen von Veranstaltungen. Für Live-Sendungen ist schwerpunktmäßig die Sendezeit von 18:00 bis 22:00 Uhr vorgesehen, an Freitagen und Samstagen auch darüber hinaus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur gegenständlichen Anzeige sowie zu den zitierten Bescheiden ergeben sich aus dem glaubwürdigen Parteilvorbringen sowie aus den betreffenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Ausschreibung ergeben sich aus den nachvollziehbaren Angaben in der den Programmbouquetänderungsantrag ergänzenden Stellungnahme, KOA 4.230/16-002, und der Webseite der COLESNICOV TV, Film und Medienproduktion KG.

Die Feststellungen zur Datenrate und den darauf basierenden Verbreitungskapazitäten ergeben sich aus dem Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001.

Die Verbreitungsvereinbarung wurde im Rahmen des Programmzulassungsverfahrens zu KOA 4.430/16-003, von der DORF TV GmbH vorgelegt und gründen sich darauf die entsprechenden Feststellungen.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen

festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;

5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
 6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
 7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;
 8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
 9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
 10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.
- Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Der Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, mit welchem der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt wurde, enthält insbesondere auch folgende Auflagen:

- Spruchpunkt 4.3.1.: Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G werden folgende Übertragungsparameter festgelegt:
 - a. System: DVB-T
 - b. Modulation: QPSK;
 - c. Coderate: 2/3;
 - d. Guard-Intervall: 1/4;
 woraus sich eine Nutzdatenrate von ca. 6,64 MBit/s ergibt.
 Eine spätere Änderung dieser Parameter ist gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G im Vorhinein anzuzeigen und durch die Regulierungsbehörde zu bewilligen.
- Spruchpunkt 4.3.1.: Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G umfasst das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers das Programm „AUSTRIA24 TV“ der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG.
- Spruchpunkt 4.3.3.: Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 AMD-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V 2007 hat die Auswahl der zu verbreitenden Programme, die über die Programmbelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmbelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage ./I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage ./I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.
- Spruchpunkt 4.3.4.: Änderungen der Programmbelegung sind vom Multiplex-Betreiber gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G der Regulierungsbehörde unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzuzeigen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 30.11.2015, KOA 4.230/15-003, wurde das Programmbouquet dahingehend geändert, dass sowohl „Diaspora TV“ als auch „AUSTRIA 24 TV“ von COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG verbreitet wurde.

Mit nunmehr angezeigter Programmbouquetänderung fällt das Programm „Diaspora TV“ der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG mit 20.06.2016 weg, wobei die DORF TV GmbH ein Programm namens „DORF TV“ verbreiten wird. Bei dem Programm handelt es sich um ein regionales Programm. Das Programm „DORF TV“ ist geeignet, das lokale bzw. regionale Programmangebot der Multiplex-Plattform zu erweitern. Weitere Bewerber gab es nicht.

Mit der Aufnahme eines neuen Rundfunkveranstalters wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G entsprochen, insbesondere kann mit dem von DORF TV GmbH angebotenen Programm ein insgesamt meinungsvielfältigeres Angebot auf der Multiplex-Plattform „MUX C – Strudengau“ angeboten werden.

Mit der Aufnahme eines weiteren Programms nach Durchführung eines einem Ausschreibungsverfahren nachgebildeten Auswahlentscheidungsverfahrens seitens des Multiplex-Betreibers wurde § 24 Abs. 2 AMD-G entsprochen.

Die Programmbelegung entspricht damit den Grundsätzen der §§ 24 Abs. 1 und 2 sowie 25 Abs. 2 AMD-G.

Eine weitere Bewerbung für den gegenständlichen Programmplatz langte nicht ein, daher konnte im Antrag eine weitere Begründung der Auswahl entfallen, zumal auch keine Gründe vorlagen, das Programm nicht zu verbreiten. Auf der Multiplex-Plattform „MUX C - Strudengau“ sind auch nach der gegenständlichen Änderung freie Kapazitäten zur Verbreitung eines weiteren Programms vorhanden.

Die Verbreitungsvereinbarung zwischen der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG und der DORF TV GmbH wurde im Rahmen des Programmzulassungsverfahrens, KOA 4.430/16-003, vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund konnte die angezeigte Änderung des Programmbouquets der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG daher genehmigt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.230/16-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19. Juli 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. COLESNICOV TV, Film und Medienproduktion KG, Stifterstraße 19, 4360 Grein, **per RSb**